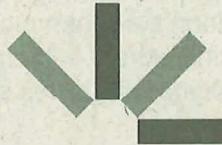


Rundschau Gaildorf am 04.08.2022

**Amtliche Bekanntmachung
des Gemeindeverwaltungs-
verbandes Limpurger Land**



Wirksamkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplanes
„Windenergie Limpurger Land, 1. Änderung“
der Gemeinden Fichtenberg, Gaildorf,
Oberrot und Sulzbach-Laufen
**(Teilfortschreibung für Sulzbach-Laufen
gemäß § 249 Abs. 1 BauGB)**

Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat den vom Gemeindeverwaltungsverband Limpurger Land am 20.07.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Flächennutzungsplan „**Windenergie Limpurger Land, 1. Änderung**“ mit Erlass vom 01.08.2022 (AktENZEICHEN: 621.31) auf Grund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Maßgebend ist der Flächennutzungsplan mit Begründung und Kartenausschnitt (Bild 5, Seite 28 der Begründung) in der Fassung vom 20.07.2022, gefertigt vom Landratsamt, Fachbereich Kreisplanung.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jeder kann den sachlichen Teilflächennutzungsplan einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei den Bürgermeisterämtern Fichtenberg, Gaildorf, Oberrot und Sulzbach-Laufen während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Zimmermann
Verbandsvorsitzender